

SATZUNG

Landesverband Jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Die nachstehenden Jüdischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen
 - a. Jüdische Liberale Gemeinde Köln Gescher laMassoret e.V.
 - b. Liberale Jüdische Gemeinde Ruhrgebiet „Perusch“ e.V.
 - c. Jüdische Gemeinde „haKochaw“ für den Kreis Unna e.V.

bilden einen Landesverband.

2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Bielefeld und führt den Namen:
Landesverband Jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V.
3. Der Landesverband Jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V. soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Landesverbandes können alle Jüdischen Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen werden, die liberales Judentum im Sinne der World Union for Progressive Judaism (mit Sitz Jerusalem und New York) pflegen, die insbesondere einen liberalen Ritus mit religiöser Gleichstellung der Geschlechter praktizieren. Ihre Autonomie wird durch diesen Zusammenschluss nicht berührt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Zur Entrichtung von Beiträgen sind die Mitgliedsgemeinden nicht verpflichtet.
4. Ein Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muss dem Vorstand eingereicht werden.

§ 3

Zweck des Verbandes

1. Der Landesverband Jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Hierbei kann der Landesverband zentrale Aufgaben für seine Mitglieder bündeln und koordinieren.
2. Der Verband hat die Aufgabe, die religiösen, wirtschaftlichen und die rechtlichen Interessen seiner Mitgliedsgemeinden und ihrer Mitglieder unter anderem gegenüber der Landesregierung zu vertreten.

§ 4 Organe

Organe des Landesverbandes sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes und setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen.
2. Das Stimmenverhältnis in der Mitgliederversammlung wird in der Weise geregelt, dass jeder Mitgliedsgemeinde für je angefangene 50 Gemeindemitglieder eine Stimme zusteht. Eine Gemeinde darf maximal 10 Delegierte entsenden.
3. Pro Stimme wird ein Delegierter entsandt.
4. Der jeweilige Vorstand der Mitgliedsgemeinden entsendet die Delegierten in die Mitgliederversammlung. Die Delegierten werden für die jeweils anstehende Mitgliederversammlung des Landesverbandes ernannt.

§ 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- b) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan;
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und sonstigen Verbindlichkeiten, sowie über den Erwerb, die Veräußerung und Verpachtung von Grundstücken des Landesverbandes;
- d) Wahl des Vorstandes und die Erteilung der Entlastung.
- e) Die Rechnungsabschlüsse für das abgelaufene Geschäftsjahr sind durch einen unabhängigen vereidigten Wirtschaftsprüfer, der nicht Mitglied einer der Mitgliedsgemeinden sein darf, zu überprüfen.
Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen der Mitgliederversammlung vorgestellt werden.
- f) Jede Mitgliedsgemeinde ist berechtigt Einblick in die Wirtschaftsunterlagen des Landesverbandes zu nehmen.
- g) Benennung von Delegierten für jüdische und nichtjüdische Institutionen, für die der Landesverband entsendungsberechtigt ist.
- h) Wahl von Fachkommissionen für besondere Aufgaben;
- i) Genehmigung einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.

§ 7 Einladung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einberufen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder, die Versammlung jederzeit einzuberufen, ebenso auf Antrag des Vorstandes.
2. Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt mindestens 21 Tage. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Stimmzahl vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.
- 3a Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb eines Monats zu einer zweiten Mitgliederversammlung eingeladen mit der gleichen Tagesordnung, hierbei ist eine Einladungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Diese zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
5. Bei folgenden Entscheidungen:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Verteilung der Finanzmittel
 - c) Bei Ausschluss einer Mitgliedsgemeinde ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. In der Mitgliederversammlung darf sich ein Delegierter nicht durch Vollmacht vertreten lassen.
Nur die delegierten Vorstandsmitglieder der Mitgliedsgemeinden können mit schriftlicher Vollmacht vertreten werden. Die Vertreter müssen Mitglieder der jeweiligen Mitgliedsgemeinden sein.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterzeichnen und den Delegierten sowie den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Es soll die Tagesordnung und die anwesenden Delegierten verzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Er hat einen ersten Vorsitzenden sowie zwei bis vier weitere Vorstandsmitglieder.
Er wird für die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit gewählt.
2. Für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied ist Ersatzwahl vorzunehmen. Scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgt Neuwahl des ganzen Vorstandes.
3. Der Vorstand hält mindestens alle drei Monate eine Vorstandssitzung oder nach Verlangen von $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder ab.

§ 9

Tätigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er verwirklicht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Satzung.
2. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Er stellt die Bediensteten des Landesverbandes ein und entlässt sie, soweit nichts anderes in der Satzung bestimmt ist.
4. Er informiert seine Mitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten.
5. Von jeder Vorstandssitzung muss ein Protokoll gefertigt werden. Dieses Protokoll muss an die Gemeindevorstände gesandt werden.
6. Die Tagesordnungspunkte geplanter Vorstandssitzungen müssen den Vorständen der Mitgliedsgemeinden 21 Tage vorher bekannt gegeben werden.
7. Der Vorstand hat alljährlich den Abschlussbericht sowie die Gewinn- und Verlustrechnung und den Haushaltsplan der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Vorlage des Abschlussberichtes sowie der Gewinn- und Verlustrechnung soll innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres erfolgen, der Haushaltsplan soll möglichst 2 Monate vor Ablauf des vorherigen Rechnungsjahres vorgelegt werden.

§ 10

Schlichtung, Schiedsgericht

1. Bei Streitigkeiten über Gemeindeangelegenheiten unter Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Gemeindeorganen oder zwischen Gemeindeorganen ist eine Schlichtungsverhandlung vor einem Rabbiner durchzuführen. Scheitert die Schlichtungsverhandlung, ist ein Schiedsgerichtverfahren durchzuführen.
2. Dem Schiedsgericht gehören an:

- a) der Rabbiner, der die Schlichtungsverhandlung geführt hat, als Vorsitzender;
- b) vier Personen jüdischen Glaubens, von denen je zwei von den streitenden Parteien benannt werden.

Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten die Grundsätze und Lehren der Halacha, sowie Grundsätze des deutschen öffentlichen und bürgerlichen Rechts. Das Schiedsgericht ist berechtigt, zu Fragen des deutschen Rechts Rechtsauskünfte einzuholen.

Jede Partei übernimmt die Kosten der von ihr benannten Mitglieder.

3. Der Vorstand schließt mit einem Rabbiner eine Vereinbarung über dessen Tätigkeit in Schlichtungsverhandlungen und in Schiedsgerichtsverfahren ab. Die Vereinbarung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Vertretung und Auflösung des Landesverbandes

1. Der Landesverband wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Landesverband kann sich mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Delegiertenstimmen auflösen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Union progressiver Juden in Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder jüdische Zwecke zu verwenden hat.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde errichtet am 01. Mai 2012, geändert am 18.04.2013